

SATZUNG DES BVI

IN DER FASSUNG VOM 15. Februar 2021

UNSER SELBSTVERSTÄNDNIS DAS LEITBILD DER DEUTSCHEN INVESTMENTFONDSBRANCHE

WIR SIND ALS TREUHÄNDER DEM ANLEGER VERPFLICHTET.

Bei der Verwaltung des uns anvertrauten Vermögens handeln wir ausschließlich im Interesse der Anleger. Wir nehmen ihre Rechte unabhängig wahr. Wir begrüßen die staatliche Überwachung dieser gesetzlichen Verpflichtung; sie unterscheidet uns von anderen Anbietern von Anlageprodukten. Unsere Fonds sind vor Insolvenz geschützt, denn die Vermögensgegenstände in den Fonds werden gesondert verwahrt. Sie stehen unter der unabhängigen Kontrolle der Depotbank, die ebenfalls staatlich überwacht wird.

WIR WOLLEN DAUERHAFTEN ANLAGEERFOLG.

Unser Erfolg ist der Erfolg unserer Anleger. Hierbei sind nicht nur eine überzeugende Rendite, sondern auch Risikostreuung und Liquidität sehr wichtig. Wir unterstützen eine anlegergerechte Beratung, indem wir klar und umfassend über Chancen, Risiken und Kosten informieren.

WIR ERZEUGEN NUTZEN FÜR WIRTSCHAFT UND GESELLSCHAFT.

Wir ermöglichen kleinen wie großen Anlegern einen chancengleichen Zugang zu allen Anlagemärkten. Indem wir das Geld der Anleger Unternehmen und Staaten zur Verfügung stellen, tragen wir zu Wachstum und Beschäftigung bei. Für die kapitalgedeckte Altersvorsorge liefern wir geeignete Lösungen. Wir fördern die finanzielle Bildung der Anleger.

§ 1

Name und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.“ (nachfolgend „BVI“). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Sitz und Geschäftsjahr

Der Sitz des BVI ist Frankfurt am Main.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1 | Der BVI bezweckt die nationale und internationale Vertretung der Rechte und Interessen der Mitglieder zur Förderung des Investmentstandorts Deutschland. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Betreuung und Unterrichtung der Mitglieder,
2. die Wahrung der gemeinsamen Belange seiner Mitglieder,
3. die Beratung und Unterstützung von Behörden,
4. die Förderung des Investment- und Vermögensverwaltungs-Gedankens,
5. die Aufnahme und Pflege von Beziehungen zu Verbänden und Wirtschaftsvereinigungen auf nationaler und internationaler Ebene.
6. die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Entwicklungen des Investmentfondsmarktes Deutschland.

2 | Der BVI betreibt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit der Absicht, Überschüsse zu erwirtschaften. Der BVI darf nicht in die Geschäftspolitik seiner Mitglieder eingreifen.

§ 4

Mitgliedschaft

1 | Mitglied des BVI können werden:

1. Kapitalverwaltungsgesellschaften nach dem KAGB;
2. Investmentgesellschaften nach dem KAGB mit Sitz in Deutschland;
3. EU- und ausländische Verwaltungsgesellschaften nach dem KAGB,
 - a) die inländische Investmentvermögen verwalten,
 - b) die Investmentvermögen in Deutschland über ihre Zweigniederlassung vertreiben oder
 - c) die Investmentvermögen in Deutschland vertreiben und deren Anteile direkt oder indirekt mehrheitlich von einer Gesellschaft mit Sitz in Deutschland gehalten werden.

4. Gesellschaften mit Sitz in Deutschland, die hauptsächlich Investmentvermögen in Deutschland vertreiben, die von einer verbundenen EU- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden (Vertriebsgesellschaften).
5. Gesellschaften mit Sitz in Deutschland, die gewerbsmäßig Finanzdienstleistungen hauptsächlich in Form der Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 des Kreditwesengesetzes erbringen und die nach § 32 des Kreditwesengesetzes zugelassen sind oder die Finanzportfolioverwaltung ausschließlich innerhalb der Unternehmensgruppe erbringen (Vermögensverwaltungsgesellschaften).
6. Gesellschaften mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, die in Deutschland gewerbsmäßig Finanzdienstleistungen über eine Zweigniederlassung nach § 53b des Kreditwesengesetzes hauptsächlich in Form der Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 des Kreditwesengesetzes erbringen (ausländische Vermögensverwaltungsgesellschaften).
7. Gesellschaften mit Sitz in Deutschland, deren Geschäftszweck darauf ausgerichtet ist, sich mehrheitlich an Gesellschaften i.S.d. Nr. 1 bis 5 zu beteiligen (Holding-Gesellschaften).
8. Zweigniederlassungen mit Sitz in Deutschland von Unternehmen gemäß den Nummern 3 und 6.

2 | Mitglied des BVI ohne Stimmrecht können werden: Natürliche und juristische Personen, denen eine Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 nicht offen steht.

3 | Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 2 entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliederversammlung legt auf Vorschlag des Vorstandes fest, ob und in welcher Höhe einzelne Mitgliederkreise gemäß Absatz 1 und 2 eine Aufnahmegebühr zu entrichten haben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1 | Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muss;
2. durch den Ausschluss, den die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung beschließen kann, wenn das Mitglied erheblich oder trotz Abmahnung
 - seine Pflichten gegenüber dem BVI verletzt,
 - die Zwecke des BVI gefährdet oder dessen Ansehen herabsetzt **oder**

- sonst den Interessen des BVI zuwider gehandelt hat;
- 3. durch den Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.

2 | Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von den im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Verpflichtungen einschließlich etwaiger noch zu erhebender Beiträge und Umlagen für das Geschäftsjahr, in dem das Mitglied ausscheidet. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied alle Ansprüche aus seiner Mitgliedschaft.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 | Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung und Förderung ihrer gemeinsamen Belange. Sie haben das Recht auf laufende Unterrichtung über die Tätigkeit des BVI.

2 | Jedes Mitglied kann schriftliche und mit einer Begründung versehene Anträge zur Behandlung auf der nächsten Mitgliederversammlung an den Vorstand stellen.

3 | Die Mitglieder sind verpflichtet, den BVI bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie sollen insbesondere an der BVI-Investmentstatistik teilnehmen.

4 | Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich für das jeweilige dem Beschluss folgende Kalenderjahr auf Vorschlag des Vorstandes über die Art und Höhe der für das jeweilige Kalenderjahr von den einzelnen Mitgliederkreisen gemäß § 4 Absatz 1 und 2 zu zahlenden Beiträge.

Die Beiträge sind am Ende des Geschäftsjahres fällig. Während des Geschäftsjahres sind angemessene Vorschüsse zwei Wochen nach Anforderung zu zahlen.

5 | Darüber hinaus haben die Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen zu entrichten.

6 | Die Erfüllung der Mitgliedspflichten aus Absatz 4 und 5 ist Voraussetzung für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte.

§ 7

Organe

Organe des BVI sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Ausschüsse,
3. der Vorstand,
4. die Geschäftsführung.

§ 8

Mitgliederversammlung

1 | Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BVI. Sie bestimmt die Verbandspolitik; ihre Beschlüsse gehen den Entscheidungen aller anderen Organe vor.

2 | Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Absendefrist von einem Monat schriftlich einberufen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mit einer Absendefrist von zwei Wochen zuzusenden. In den vom Vorstand für dringlich erachteten Fällen kann mit einer Absendefrist von mindestens drei Werktagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

3 | Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Ein Viertel der Mitglieder kann jederzeit schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der mit einer Begründung versehenen Anträge verlangen.

4 | Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die Geschäftsleiter der Mitglieder. Den Vorsitz hat ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

5 | Jede vollen 500 Euro der von der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Absatz 4 für das jeweilige Kalenderjahr festgelegten Beitragsleistungen ergeben eine Stimme. Die Stimmen sind einheitlich abzugeben. Stimmrechtsübertragungen bedürfen der Schriftform und sind nur insoweit zulässig, als ein Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht mehr als drei andere Mitglieder vertritt, es sei denn, es handelt sich um Beteiligungen.

6 | Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. die Genehmigung des Vorschlags für den Haushaltsplan,
2. die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Beiträge und der Umlagen,
3. die Feststellung der Jahresrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres,
4. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
5. die Wahl des Abschlussprüfers,
6. die Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder sowie deren Wahl und Abberufung,
7. die Bildung von Ausschüssen sowie deren Besetzung und der Erlass einer Geschäftsordnung der Ausschüsse,
8. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Sinne des § 4 Absatz 1,
9. die Änderung der Satzung,
10. die Auflösung des BVI.

7 | Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, bei einer Entscheidung über die Auflösung des BVI neun Zehntel der Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 1 vertreten sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung abzuhalten. Die Beschlussfähigkeit ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 1 gegeben, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

8 | Alle Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, es sei denn, dass ein Viertel der vertretenen Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 1 eine geheime Abstimmung verlangt.

9 | Beschlüsse nach Absatz 6 Ziffer 1, 2, 8, 9 und 10 werden mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen, die übrigen Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

10 | Bei Beschlüssen, die ausschließlich die Wertpapier-Kapitalverwaltungsgesellschaften betreffen, sind die anderen Mitgliedergruppen nicht stimmberechtigt. Bei Beschlüssen, die ausschließlich die Sachwerte-Kapitalverwaltungsgesellschaften betreffen, sind die anderen Mitgliedergruppen nicht stimmberechtigt.

§ 9

Ausschüsse

1 | Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen von der Mitgliederversammlung zugewiesenen fachlichen Angelegenheiten zu beraten, über diese zu beschließen und gegebenenfalls Empfehlungen an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung auszusprechen. Mitglieder von Ausschüssen können nur Geschäftsleiter oder Mitarbeiter von Mitgliedern im Sinne des § 4 Absatz 1 sein.

2 | Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder an der Abstimmung teilnimmt.

3 | Die Ausschüsse können innerhalb ihres Aufgabenbereichs Arbeitskreise bilden und besetzen.

4 | Die Vorsitzenden der Ausschüsse nehmen auf Wunsch des Vorstandes an dessen Sitzungen teil. An den Sitzungen der Ausschüsse können Ge-

schäftsleiter und Mitarbeiter von Mitgliedern im Sinne des § 4 Absatz 1, die nicht Mitglied dieser Gremien sind, teilnehmen. An den Sitzungen der Ausschüsse können auch Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 2 und, als Gast, fachlich geeignete Dritte mit Genehmigung der Geschäftsführung des BVI teilnehmen. Näheres bestimmt eine Geschäftsordnung für die Ausschüsse.

§ 10

Vorstand

1 | Der Vorstand leitet den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Koordination der Interessen der verschiedenen Mitgliedergruppen und die Erörterung und Entscheidung von Fragen, die für die Branche von grundsätzlicher und übergeordneter Bedeutung sind oder deren Entscheidung er sich vorbehalten hat, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und überwacht die Geschäftsführung bei der Durchführung der laufenden Geschäfte.

2 | Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Personen. Die im BVI vertretenen Gruppen sollen im Vorstand angemessen vertreten sein. Wählbar sind nur Geschäftsleiter der Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 1. Je Mitglied kann nur ein Geschäftsleiter in den Vorstand gewählt werden. Mehrere BVI-Mitglieder, die einer Unternehmensgruppe angehören, gelten als ein einziges Mitglied. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten sowie den stellvertretenden Präsidenten.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3 | Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Ein Vorstandsmitglied scheidet vor Ablauf der Amtsdauer aus, wenn die Wählbarkeit entfällt. Bei vorzeitigem Ausscheiden schlägt der Vorstand einstimmig den Mitgliedern einen Nachfolger für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung vor. Dieser Nachfolger gilt als gewählt, wenn im schriftlichen Verfahren zwei Drittel der Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 1 diesem Vorschlag zustimmen. § 12 Absatz 1 der Satzung gilt insoweit nicht. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds vorzunehmen.

4 | Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnimmt.

5 | Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitskreise teilzunehmen.

§ 11

Geschäftsführung

1 | Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand nach vorheriger Unterrichtung der Mitglieder einen oder mehrere Geschäftsführer, deren Rechte und Pflichten durch besondere Verträge geregelt werden. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann ein Hauptgeschäftsführer ernannt werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.

2 | Die Geschäftsführung hat die Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren. Sie nimmt grundsätzlich an den Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse beratend teil.

3 | Die Geschäftsführung hat den Vorschlag für den Haushaltsplan mit dem Vorstand aufzustellen und zusammen mit der geprüften Jahresrechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr unverzüglich der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12

Wahlen, Amtsausübung, Niederschriften, schriftliche und fernmündliche Beschlüsse, Geheimhaltungspflicht

1 | Die Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass die vertretenen Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 1 einstimmig eine offene Wahl beschließen. Eine Blockwahl mehrerer

Kandidaten ist zulässig, wenn sich höchstens so viele Personen zur Wahl stellen, wie zu wählen sind, und wenn zuvor über die Art der Durchführung (Einzelwahl oder Blockwahl) abgestimmt worden ist und einstimmig für die Blockwahl gestimmt wurde. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Alle Wahlen erfolgen einheitlich auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wahlen können außerhalb einer Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren vorgenommen werden, sofern kein Mitglied im Sinne des § 4 Absatz 1 widerspricht.

2 | Die Tätigkeit in den Organen des BVI kann nur persönlich und ehrenamtlich ausgeübt werden; für die Geschäftsführung gilt § 11 Absatz 1.

3 | Die Sitzungen der Organe finden auf Deutsch statt. Über sie werden Niederschriften angefertigt, die vom jeweiligen Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen, in der Geschäftsstelle aufzubewahren und in Abschrift den Mitgliedern des jeweiligen Organs zuzuleiten sind. Die Niederschriften haben das Ergebnis der Verhandlungen, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und das Stimmenverhältnis zu enthalten. Einwendungen gegen eine Niederschrift können nur innerhalb von drei Wochen nach dem Versand erhoben werden.

4 | Die Organe können Beschlüsse schriftlich, mittels telekommunikativer Übermittlung oder fernmündlich fassen. §§ 8 Absatz 5, 9 Absatz 2 und 10 Absatz 4 gelten entsprechend.

5 | Die Mitglieder und die Mitglieder der Organe des BVI dürfen nichts, was sie in dieser Eigenschaft über die Angelegenheiten des BVI und seiner Mitglieder erfahren, unbefugt offenbaren oder verwerten. Das gilt auch für den Fall der Beendigung der Zugehörigkeit zum BVI bzw. zu seinen Organen.

Impressum

Herausgegeben von

BVI Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.
Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main
www.bvi.de

Redaktion

Abteilung Kommunikation

Konzeption und Gestaltung

GB Brand Design GmbH, Frankfurt am Main
www.g-b.de

Fotografie

Stefan Gröpper
www.stefangroeppe.com

Stand: Februar 2021



BVI Berlin

Unter den Linden 42
10117 Berlin

BVI Brüssel

Rue du Trône 14–16
1000 Bruxelles

BVI Frankfurt

Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main

Kontakt

Fon +49 69 15 40 90 0
www.bvi.de